

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

4. Sitzung, 18.01.1870

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Vierte Sitzung.

Oldenburg, den 18. Januar 1870. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Bericht des Gesetzgebungsausschusses zu dem Entwurfe eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. einige Aenderungen und Ergänzungen des Ablösungs-Gesetzes vom 11. Februar 1851.
 - 2) Desgl. zu dem Gesetzentwurf, betr. die Schulpflichtigkeit für sämtliche Volksschulen im Herzogthum Oldenburg.
 - 3) Desgl. über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Rabattvergütungen der Apotheker.
 - 4) Desgl. desgl. für das Herzogthum Oldenburg, betr. desgl.
 - 5) Desgl. über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum wegen Bestrafung des Handels mit Negerclaven.
 - 6) Mündlicher Bericht desselben über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Einführung der Auctionator- und Vergütungs-Ordnung vom 14. Mai 1844 in der ehemaligen Herrschaft Barel.
 - 7) Bericht des Finanzausschusses, betr. den Central-Voranschlag für 1870/72.
 - 8) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Aufhebung der Denunciantengebühr etc.
 - 9) Desgl., betr. Aenderung des Gesetzes vom 15. August 1861, die Einführung einer allgemeinen Stierföhrung betr.
 - 10) Desgl., betr. das Verfahren bei Wiederincourssetzung der zu Gunsten einer Staatsbehörde etc. außer Cours gesetzten Papiere auf den Inhaber.
 - 11) Desgl., betr. Veränderung der Grenze zwischen den Gemeinden Altenhunteorf und Neuenhunteorf.
 - 12) Desgl., betr. Aenderung des Gesetzes vom 10. October 1855 über die Anlage und Benutzung von Dampffesseln.

Vorsitzender: Präsident Gullmann.

Am Ministertisch: die Regierungscommissäre Janßen, Römer, Muzenbecher.

Das Protokoll der dritten Sitzung wurde vom Schriftführer Müller vorgelesen und von der Versammlung genehmigt.

Eingänge:

- 1) Petition mehrere Eingefessenen der Insel Wangeroge, betr. Verpachtung der Austerbänke bei Wangeroge. (An den Petitionsauschuß.)
- 2) Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld wegen Eingehung der Ehe. (An den Gesetzgebungsausschuß.)

- 3) Desgl., betr. Erhöhung der zu §. 47 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums für die Hafenanstalt zu Fedbertwardersiel für 1870 ausgeworfenen Summe. (An den Finanzausschuß.)
- 4) Ein vertrauliches Schreiben desselben. (An den Eisenbahnausschuß.)
- 5) Ein vertrauliches Schreiben desselben. (An den Finanzausschuß.)
- 6) Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. die Erhöhung des Betriebsfonds der Oldenburger Landesklasse. (An den Finanzausschuß.)

- 7) Desgl., betr. die zu §. 62 im Voranschlage der Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld für 1870/72 ausgeworfene Summe für die Schule in Herrstein. (An den Finanzausschuß.)
- 8) Desgl., betr. den Zuschuß aus der Landeskasse des Fürstenthums Birkenfeld zu den Kosten einer zu errichtenden höheren Bürgerschule zwischen Idar und Oberstein. (An den Finanzausschuß.)
- 9) Desgl. mit Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. Abänderung der Verordnung vom 29. Oktober 1867 wegen Einführung des Preussischen Münzfußes; Nr. 12. des Verzeichnisses der zu erwartenden Vorlagen. (An den Gesetzgebungsausschuß.)

Die bisher genannten Eingänge waren bereits vom Präsidenten an die angegebenen Ausschüsse vertheilt worden.

Die Versammlung erklärte sich hiermit einverstanden.

- 10) Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums mit Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg in Betreff der Schiffregister. (Auf Vorschlag des Präsidenten und Beschluß der Versammlung an den Gesetzgebungsausschuß.)
- 11) Petition des Pächters des Vorwerkes V. zu Garmö, Hausmanns Gralß, betr. Bewilligung zur Reparatur der dortigen Scheune. (Auf Vorschlag des Präsidenten und Beschluß der Versammlung an den Finanzausschuß.)
- 12) Folgender Antrag des Abgeordneten R ü d e b u s c h :

Der Landtag wolle folgendem Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen:!

Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Aenderung der Wegeordnung vom 12. Juli 1861.

Der Art. 34 §. 1 der Wegeordnung wird dahin abgeändert, daß alle aus uncultivirten Ländereien angelegten Forsten, mögen sie zum Staatsgut gehören oder im Privateigenthum stehen, während der ersten 20 Jahre nach der Anlegung beitragsfrei sind.

Begründung.

Werden uncultivirte Grundstücke, Heideflächen, Oeden, Sandhollen, Moore u. s. w. mit Holzsämereien besaamt oder mit Pflänzlingen besetzt, so sind solche als cultivirt zu betrachten, und werden nach der Bestimmung der Wegeordnung (Art. 34 §. 1) wegpflichtig.

Meistens gewähren solche Anlagen erst nach langer Zeit einen Ertrag; die ersten Durchforstungen erbringen einen wirklichen Nutzen nicht, Gefahren verschiedener Art bedrohen die Anlage, und ist deshalb eine Bodenrente nicht mit Bestimmtheit voranzusetzen.

Sowohl das Anlagecapital wie auch die Unterhal-

tungs- und Aufsichtskosten sind meistens nicht unbedeutend, und dürfte es hart und unbillig erscheinen, wenn solche Anlagen, bevor sie den Wegen zum Nachtheil gereichen und ehe sie irgend einen Ertrag geben, zu den Kosten der Instandsetzung und Unterhaltung der Gemeindegasse herangezogen werden.

Der Sinn für Anlegung von Forsten ist bekanntlich bei den Geseßbewohnern durchgängig nicht sehr rege, die erschwerende und drückende Bestimmung kann daher nur sehr abschreckend und nachtheilig einwirken, und die Forstcultur gerade in denjenigen Gegenden zurückhalten, wo sie so sehr am Platze wäre.

In welchem hohen Grade schädlich es aber in land- und volkswirtschaftlicher Beziehung ist, wenn von den Geseßen die Forsten verschwinden, haben andere Länder hinreichend bewiesen.

Rüdebusch. Sellmann. Wulff. Russell. Willers. Hullmann. Schwegmann. Wasfing. Hoyer. Vengler. Propping. Strodthoff.

Da demnach der Antrag genügend unterstützt war, stellte der Präsident der Geschäftsordnung gemäß die Frage: ob der Landtag den Antrag in Betracht ziehen wollte? — Hierfür erklärte sich die Mehrheit der Versammlung. Der Präsident machte ferner darauf aufmerksam, daß der Landtag sich nunmehr über die Art der Behandlung des Antrages zu entscheiden habe, ob derselbe einem Ausschuß überwiesen oder sofort zur Verhandlung im Plenum gebracht werden solle. Seiner Meinung nach handele es sich hier um eine so einfache Frage, sowohl in sachlicher Beziehung, als in Bezug auf die Faßung des Gesetzes, daß er eine Verhandlung ohne vorherige Begutachtung durch einen Ausschuß für möglich halte und in Vorschlag bringe. Wenn sich kein Widerspruch erhebe, würde er den Antrag sofort auf die Tagesordnung Einer der nächsten Sitzungen setzen und vorher abklatschen und vertheilen lassen. —

Widerspruch wurde hiergegen nicht erhoben.

Endlich bat der Präsident die Versammlung noch, nach Schluß der an diesem Tage angesetzten zwei Sitzungen zu einer formlosen Besprechung über die Auslegung der Anlagen und der Ausschußberichte, so wie der Berichte, welche die Berichterstatter über die Sitzungen anfertigen, beisammen zu bleiben. Er forderte auch die Regierungskommissäre, den Registrator und die Berichterstatter auf, an dieser Besprechung theilzunehmen. Der Vorstand wurde ersucht, noch nachher zusammenzutreten.

Tagesordnung:

Für die beiden ersten Gegenstände der Tagesordnung war der Präsident Berichterstatter des Ausschusses. Der Vicepräsident übernahm demgemäß zunächst den Vorsitz.

I. Bericht des Gesetzgebungsausschusses zu dem Entwurfe eines Gesetzes für das Großher-



zogthum, betr. einige Aenderungen und Ergänzungen des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851.

Da ein Antrag auf Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs im Ganzen nicht vorlag, trat die Versammlung der Geschäftsordnung gemäß in die Specialberathung ein.

Der Ausschußantrag Nr. 1, welcher lautete:

für den Fall der Annahme des Entwurfs die Voraussetzung auszusprechen, daß dasselbe im Fürstenthum Birkenfeld nicht ohne vorgängige Publication des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851 werde publicirt werden,

wurde ohne Debatte angenommen.

Dann wurden die Ausschußanträge Nr. 2 und Nr. 3 zur Debatte verstellt. Dieselben lauteten:

Nr. 2. Annahme des Art. 1.

Nr. 3. Dem Art. 1 folgenden §. 3. nachzufügen:

§. 3. Der Berechtigte muß das Ablösungskapital gegen vier Procent jährlicher Zinsen und gegen halbjährliche Kündigung mindestens zwei Jahre stehen lassen, wenn der Verpflichtete dies in der Ablösungsurkunde verlangt hat.

Regierungscommissär **Janku**: Der Ausschuß hat dem Landtage eine Reihe von Zusatzbestimmungen zum Entwurf des Ablösungsgesetzes vorgeschlagen, welchen die Staatsregierung im Allgemeinen gewiß und gern, einige Redactionsveränderungen vorbehalten, acceptiren kann. Unter den Zusatzbestimmungen finden sich aber zwei, welche zu wirklichen Bedenken Veranlassung geben. Die Erste davon ist in dem eben verlesenen §. 3 enthalten, und die Bedenken der Staatsregierung betreffen folgende Punkte:

Zunächst entsteht die Frage, ob der §. überall nöthig ist? Wenn sich die ablösbaren Gefälle bei Privatpersonen in ihrem Betrage ebenso abtufen, wie die staatlichen Ordinargefälle, dann erreicht die Hälfte aller Pöste nur einen Jahresbetrag von 10 gr., also ein Ablösungskapital von 6 Thlr. 20 gr. und fast $\frac{1}{3}$ aller Pöste nur einen Jahresbetrag von 5 gr., also ein Ablösungskapital von 3 Thlr. 10 gr. Man sollte sagen, daß ein so geringer Betrag kaum irgend einen Verpflichteten drücken wird.

Machen nur wenige Verpflichtete von diesem §. Gebrauch, so ist er nicht erforderlich; machen aber viele davon Gebrauch, so entsteht für den Staat die Unmöglichkeit, die Masse der kleinen Ablösungskapitalien zu überwachen.

Soll der Abtrag des Ablösungskapitals bis zu zwei Jahren hinausgeschoben werden, so wird, um sicher zu gehen, häufig eine Ingressation eintreten müssen und, wenn nun auch der Staat dieselbe kostenfrei bewirken lassen kann, ebenso die Tilgung, so würden doch viele Privatberechtigte und Kommunen einen Gebührenaufwand für die Ingressation und Tilgung haben, welcher nicht mit dem Ablösungskapital in Verhältniß steht.

Endlich würde der §. eine große Menge complicirter Zinsberechnungen von den kleinsten Beträgen hervorrufen, welche ebenfalls mit dem Kapital nicht in Verhältniß stehen.

W. E. könnte die Absicht des §. 3 vollständig erreicht und zugleich jedes Bedenken der Staatsregierung gehoben werden, wenn ausgesprochen würde, daß die abzulösende Präsation nicht mit dem Abschluß des Contrakts, sondern erst mit der Zahlung des Ablösungskapitals aufhöre.

Ich werde mir erlauben Namens der Staatsregierung in dem angegebenen Sinne einen Antrag zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs zu stellen.

Berichterstatter Abg. **Sulmann**: Er habe den Antrag für seine Person kaum für erforderlich gehalten, weil das Ablösungskapital sich nach der Fassung der Vorlage und den sub a.—c. dem §. 1. hinzugefügten Beschränkungen überall nicht über 20 Thlr. erstrecken könne. Seiner Ansicht nach werde der Verpflichtete immer im Stande sein, diese kleine Summe aufzubringen. Von anderer Seite sei jedoch hervorgehoben worden, daß bei drückenden Creditverhältnissen die Pflicht zur Herbeischaffung des Geldes dem Verpflichteten eine große Last aufbürden würde. Man habe deshalb im Ausschusse die zweijährige Frist als zweckmäßig empfohlen. Er selbst habe sich dem Antrage auf eine solche Frist angeschlossen, weil er das Gewicht der vom Regierungscommissär hervorgehobenen Gründe noch nicht hinreichend gewürdigt habe und weil es ihm in erster Linie auf das Zustandekommen des Gesetzes überhaupt angekommen sei. Er halte dieses Gesetz für außerordentlich wichtig für öffentliche wie privatrechtliche Verhältnisse, weniger mit Rücksicht auf die Erleichterung des Hebungswesens, als auf die Vorbereitung der freien Theilbarkeit und der Regelung des Grunderbrechts. Er habe sich die Unzuträglichkeiten der hier in Frage stehenden Bestimmungen nicht so vergegenwärtigt. Nach den Erklärungen des Regierungscommissärs glaube er, daß sich die Frist recht wohl in anderer Weise gesetzlich regeln lassen, ohne daß die Berechtigten benachtheiligt würden. Er wäre dafür, in der heutigen Sitzung den Ausschußantrag anzunehmen und dadurch auszusprechen, daß man im Gesetz überhaupt eine Frist bewilligen wolle. Man müsse sich dabei vorbehalten, bei der zweiten Lesung den §. in einer solchen Gestalt, wie sie der Regierungscommissär in Anregung gebracht habe, anzunehmen.

Abg. **Ruffel**: Es erscheine ihm überhaupt nicht korrekt, den §. in einer Fassung anzunehmen, welche man selbst später wieder abzuändern beabsichtige.

Es wäre sehr gut gewesen, wenn der Regierungscommissär einen formulirten Antrag übergeben hätte. Da dies nicht geschehen sei, müsse nach seiner Meinung die Beschlußfassung über den Ausschußantrag ausgesetzt werden.

Abg. **Ahlhorn**: Er habe den Referenten so verstanden, daß derselbe den Art. 1, wie er im Gesetzentwurf stehe, zur Annahme in heutiger Sitzung empfehle, dagegen den Wegfall



des Zusatzantrages Nr. 3 für die gegenwärtige Beschlußfassung befürtworte.

Regierungskommissär **Janken**: Er habe den Vorschlag nicht als formulirten Antrag eingebracht, weil es um sich eine ganze Reihe von Zusatzbestimmungen handele, von denen die Staatsregierung noch nicht wisse, welche Aufnahme sie im Landtage finden würden. Sobald sich dies herausgestellt habe, würde er gern zur Vorlage formulirter Anträge bereit sein.

Abg. **Russell**: Auch er glaube, daß man den Artikel, wie ihn die Staatsregierung vorgelegt habe, annehmen könne, nicht aber den §. 3. Letzteres sei bedenklich, weil man die Abänderung desselben selbst beabsichtige. Er stelle daher den Antrag auf Aussetzung der Berathung über den vom Ausschusse beantragten §. 3.

Abg. **Gullmann**: Da nach den Auslassungen der bisherigen Redner an der Annahme des Art. 1, wie er im Entwurf laute, nicht wohl zu zweifeln sei, ständen heute nur drei Möglichkeiten offen. Man könne neben dem von der Staatsregierung vorgeschlagenen Art. 1 auch den §. 3 annehmen oder die Berathung über den §. aussetzen oder endlich auch den letzteren streichen. — Er sei für die Annahme des §. Die Versammlung fühle zwar, daß die Form desselben nicht ganz zutreffend sei, sie wolle aber das Princip und könne dies durch die Annahme dokumentiren. Wenn die Staatsregierung später durch einen formulirten Antrag die Möglichkeit zeige, das Princip in einer besseren Form zum Ausdruck zu bringen, so werde der Landtag zu einer solchen Aenderung bereit sein. — Würde dagegen der §. ganz gestrichen, so könne man nicht erwarten, daß die Staatsregierung, welche das Bedürfnis nach der vom Landtag gewünschten Bestimmung ihrerseits nicht empfinde, mit Ergänzungsanträgen hervortreten werde. Dies ließe sich allein durch Annahme des §. herbeiführen. — Die Aussetzung der Berathung über den §. sei eine unnöthige Weitläufigkeit. Er sei für Annahme des §., für Aussetzung der Berathung allen Falls, keinen Falls aber für Ablehnung des Ausschußantrages Nr. 3.

Auf desfallige Anfrage des Vorsitzenden erklärte der Abgeordnete **Russell**, daß sein Antrag sich lediglich auf die Berathung und Abstimmung über den §. 3 beziehe.

Der Antrag des Abgeordneten **Russell** auf Vertagung der Berathung und Abstimmung über den §. 3 wurde sodann der Geschäftsordnung gemäß zunächst zur Abstimmung gebracht. Derselbe wurde abgelehnt.

Abg. **Schmann**: Nach Ablehnung des **Russell'schen** Antrages blieben noch zwei Möglichkeiten: die Annahme oder die Ablehnung des Ausschußantrages Nr. 3. Er habe für den Antrag des Abgeordneten **Russell** gestimmt, jetzt erscheine es ihm wünschenswerther, den Antrag, welchen man ja ausgesprochener Maßen nicht für richtig hielte, abzulehnen, als denselben anzunehmen. Die Annahme sei nicht ohne Gefahr; das Stimmverhältniß könne sich ändern und der Landtag nicht mehr im Stande sein, den einmal angenom-

menen Antrag zu modificiren. Würde dieser Antrag abgelehnt und sollte die Staatsregierung nicht den gewünschten formulirten Antrag einbringen, so könne der Ausschuß, besonders der Gesetzgebungs-Ausschuß, einen solchen zur zweiten Lesung vorlegen. — Es sei jedenfalls korrekter, den Antrag abzulehnen.

Abg. **Gullmann**, nach Schluß der Berathung als Berichterstatter: Ihm erscheine diese Korrektheit nicht ganz zweifellos. Bei dieser Berathung müsse es seinen Ausdruck finden, welche Sachen für die erste Lesung ihre Erledigung gefunden hätten.

Würde der Antrag nicht angenommen, so sei das Gesetz so zu Stande gekommen, wie Diejenigen, welche den Verpflichteten eine Frist geben wollten, es nicht beabsichtigten. Die Absicht der Versammlung müsse bei der ersten Lesung bereits hervortreten. Der Antrag sei gewiß nicht sachlich falsch. Er gebe zu, daß Zweckmäßigkeitsgründe gegen die gegenwärtige Fassung sprechen, er glaube mit den Regierungskommissär, daß eine andere Lösung denkbar sei, welche der Zweckmäßigkeit besser Rechnung trage. Unbedingt verkehrt sei aber der Antrag nicht. Erst wenn eine andere Formulirung vorliege, könne man sich entscheiden, ob von der jetzigen Fassung abgegangen werden könne. Eine solche neue Formulirung könne vielleicht auch später vom Ausschusse beigebracht werden. Bis dahin sei es aber richtig, daß der Landtag sich über das Princip verständige. Nur durch die Annahme des Antrags könne er sich im Princip für eine Frist aussprechen. Wenn der Antrag abgelehnt werde, könne es leicht ohne Grund so scheinen, als wenn der Landtag von der Bewilligung einer Frist überhaupt absche. Sollte aber wirklich der Landtag grundsätzlich gegen eine Frist sein, so sei es zwecklos, bei der zweiten Lesung auf die fragliche Bestimmung in einer anderen Fassung zurückzukommen.

Die Anträge des Ausschusses Nr. 2 und 3 wurden angenommen. Ebenso, ohne daß eine Debatte vorangegangen wäre, die Ausschußanträge Nr. 4 und 5, welche lauteten:

Nr. 4. folgenden Art. 2 anzunehmen:

§. 1. Der Verpflichtete ist befugt, zu verlangen, daß die Naturalien in eine feste Geldrente umgewandelt werden. Die Umwandlung erfolgt nach den Vorschriften des Ablösungsgesetzes auf Grund der für den Zeitpunkt, in welchem der Antrag auf Umwandlung erhoben wird, bestimmten Preise. Diese Geldrente ist ablösbar nach demjenigen Capitalfuß, welchen das Ablösungsgesetz für die Naturalien selbst festgesetzt hat.

§. 2. Die Befugniß des Berechtigten, die Ablösung von Naturalien zu verlangen, fällt weg, wenn das Ablösungscapital mehr als 20 Thlr. beträgt und der Verpflichtete spätestens innerhalb vier Wochen nach erhobenem Ablösungsantrage



seinerseits die Umwandlung der Naturalien in feste Geldrente verlangt.

§. 3. Ebenso fällt, sofern es sich um Weinkäufe nebst Geschenken und Gebühren handelt, welche der Cammerbekanntmachung vom 14. März 1845 wegen der Verweinkaufungen in der Herrschaft Zeven unterliegen, diese Befugniß des Berechtigten weg, wenn in gleichem Mindestbetrage des Ablösungscapitals der Verpflichtete binnen gleicher Frist die Umwandlung in eine Geldrente gemäß des §. 11 der gedachten Bekanntmachung verlangt.

§. 4. Die Verpflichteten sind in den betreffenden Ablösungsverträgen der Berechtigten auf die ihnen nach den §§. 2 und 3 zustehenden Befugnisse aufmerksam zu machen.

Nr. 5. Die Art. 2 und 3 als Art. 3 und 4 anzunehmen.

Hierauf trat man in die Debatte ein über den Antrag Nr. 6, dessen Inhalt folgender war:

Nr. 6. Folgenden Art 5. anzunehmen:

§. 1. Wenn eine unvertheilte Geldrente auf mehreren mit gesondertem Steuercapital in den Katastern aufgeführten Parzellen desselben Eigenthümers haftet, so können der Verpflichtete und der Berechtigte, ohne daß dritten Personen ein Widerspruchsrecht zusteht, vereinbaren, daß diese Rente ganz auf eine der pflichtigen Parzellen gelegt oder zu beliebigen Antheilen parzellenweise über einige oder alle pflichtige Parzellen vertheilt werden soll.

§. 2. Steht in solchen Fällen die Berechtigung dem Staate zu, so kann die für Repartitionsachen zuständige Behörde einseitig verfügen, daß die Rente in der im §. 1 gedachten Weise umgelegt werden soll.

Alsdann hat diese Behörde nach ihrem Ermessen einen Umlegungsplan aufzustellen, denselben mindestens vierzehn Tage lang öffentlich auszulegen und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Behörde bestimmten Blatte Ort und Zeit der Auslegung bekannt zu machen unter Bestimmung einer ferneren mindestens vierzehntägigen Frist zur Erhebung etwaigen Widerspruchs seitens der Verpflichteten.

Der Widerspruch eines Verpflichteten ist nur zu berücksichtigen, wenn gleichzeitig andere Vorschläge wegen der Umlegung gemacht werden. Die etwaigen anderweitigen Vorschläge des Verpflichteten sind anzunehmen, soweit dadurch die Sicherheit der Rente nicht gefährdet und das Hebungswesen nicht mittelst zu großer Zersplitterung beeinträchtigt wird.

Soweit in der gestellten Frist ein begründeter

Widerspruch nicht erhoben ist, geschieht die Umlegung nach dem ausgelegten Plan. Die umgelegten Renten sind in die Kataster einzutragen.

§. 3. Auf die gemäß der Bestimmungen der §§. 1 und 2 umgelegten Renten findet die im Art. 1 §. 1 dem Berechtigten eingeräumte Befugniß, die Ablösung zu verlangen, keine Anwendung.

§. 4. Daß der unvertheilten Rente nach §. 51 littr. b. der Conc.-Ordn. zuständige Vorzugsrecht und die dafür etwa bestellte Hypothek geht auf die umgelegte Rente rücksichtlich der betreffenden Parzelle ungeschmälert über.

Reg.-Commissär **Jaußen**: Er habe bereits erwähnt, daß die Staatsregierung bei den vom Ausschuß vorgeschlagenen Zusatzbestimmungen zwei Bedenken habe. Das Erste dieser Bedenken sei schon besprochen worden. Das Zweite beziehe sich auf den im Antrag Nr. 6 empfohlene §. 3. Er wolle sich die Frage erlauben, ob die Bestimmung dieses §. auch in Anwendung kommen solle, wenn es sich um die Rente mit weniger als 20 Thlr. Ablösungskapital handle. Wenn z. B. Jemand zu einer solchen Præstition verpflichtet sei, der Staat Ablösung verlange, der Verpflichtete aber sich an das Amt wende und um vorläufige Verschonung mit Ablösung sowie um Vertheilung der Rente über die zugehörigen Parzellen bitte, so werde der Staat auf einen derartigen billigen Wunsch gewiß eingehen. Sobald eine solche als Rente umgelegt und in das Kataster eingetragen würde, ginge nach dem Wortlaut des vorgeschlagenen Paragraphen das Recht des Staats, Ablösung zu verlangen, unter. Seine Frage sei darauf gerichtet, ob dies in der Absicht des Ausschusses liege.

Abg. **Hullmann**: Der Ausschuß sei durchaus nicht des Willens, die Befugniß, welche nach dem Art. 1 §. 1 dem Berechtigten für die ganze Rente zustehe, für die vertheilte Rente zu beschränken. Er sei von der Voraussetzung ausgegangen, der Staat werde die Ablösung aller Geldrenten von unter 20 Thlr. Ablösungskapital verlangen. Allein aus diesem Grunde habe er eine Verweisung auf das nach Art. 1 §. 1 dem Berechtigten zustehende Recht hier nicht für nothwendig erachtet. Obige Voraussetzung treffe allerdings nicht zu, wenn der Regierungskommissär erkläre, daß der Staat die kleineren Renten noch längere Zeit bestehen lassen werde. Der Ausschuß könne daher Nichts gegen die Aufnahme der Bemerkung haben, daß die Bestimmung des §. 3 nur dann Anwendung finde, wenn das Ablösungskapital der ungetheilten Rente über 20 Thlr. betrage. Wenn der Regierungskommissär es für wünschenswerth halte, könne eine derartige Aenderung sofort vorgenommen werden.

Reg.-Commissär **Jaußen**: Er wolle sich auch bei dieser Gelegenheit vorbehalten, einen Antrag zur zweiten Lesung einzubringen.

Es wurden hierauf nach einander von der Versammlung

angenommen der Ausschußantrag Nr. 6 und, ohne daß eine Debatte erfolgt wäre, die Anträge Nr. 7 und 8, welche letztern beiden folgenden Inhalt hatten:

Nr. 7. Art. 6 in folgender Fassung anzunehmen:

Die Legitimation des Berechtigten und des Verpflichteten für die nach diesem Gesetze vorzunehmende Geschäfte wird nach Art. 53, 54 und 55 des Ablösungsgesetzes beurtheilt.

Nr. 8. Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, die Erlassung eines Gesetzes, nach welchem sämtliche nach §. 51 litt. b. der Conc.-Ordn. bevorzugte Rechte in die Cataster einzutragen sind, in Erwägung zu ziehen.

Zum Schluß nahm noch einmal der Reg.-Kommissär **Janßen**, wie folgt, das Wort:

Er habe zum Ausschußantrag Nr. 1 nicht das Wort erbeten, weil es als selbstverständlich zu betrachten sei, daß die Staatsregierung so vorgehen werde, wie es der Antrag verlange. Es könne der Letztere somit für die zweite Lesung fortfallen.

Vor Beginn der Sitzung habe man ihn gefragt, wie es mit den Schreibgebühren bei Ordinärgesällen gehalten werden solle. Man habe, nämlich in manchen Distrikten ein Schreibgeld von 3 grt. von jedem Ordinärgesälle-Posten, welche Abgabe ihren Ursprung in der alten Vogtei-Versaffung gehabt habe. Vor 1814 seien diese Gelder den Amtsvögten als Hebungsbeamten zugeflossen, seitdem aber von der Landesklasse vereinnahmt worden. Der Art. 28 Ziff. 4 des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851 schreibe aber vor, daß eine Entschädigung nicht gefordert werden könne: „für Schreibgebühren, Stempelgebühren, Sporteln und sonstige Abgaben, welche als eine Vergütung für Wühewaltung von Seiten des Erbverpächters zu betrachten sind, zu welchen Gebühren und Abgaben indeß die sog. Konfirmationsgebühren, wo sie nicht die Natur bloßer Sporteln haben, nicht zu rechnen sind“. — Dieser Bestimmung zu Folge seien denn auch die Schreibgebühren in dem von ihr betroffenen Fällen nicht ablösbar, sondern müßten bei der Ablösung der zugehörigen Prästation unentgeltlich im Wegfall kommen.

II. Bericht des Gesetzgebungsausschusses, betr. die Schulpflichtigkeit für sämtliche Volksschulen im Herzogthum Oldenburg.

Der Ausschußantrag Nr. 1 wurde zur Debatte verstellt. Derselbe ging dahin: den §. 1 anzunehmen.

Der Abg. **Bulling** stellte folgenden von den Abgeordneten **Hullmann**, **Cübber**, **Ahlhorn**, **Ramien**, **Camman**, also genügend unterstützten Zusatzantrag: „dem §. 1 folgenden Absatz nachzufügen:

In denjenigen Gemeinden, in welchen die Konfirmation im Herbst stattfindet, endigt die Schulpflicht mit dem 31. Oktober für diejenigen Kinder, welche in der

Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres ihr 14. Lebensjahr vollendet haben.

Zur Begründung seines Antrages führte der Abgeordnete **Bulling** Folgendes an:

In der Gemeinde **Berne** pflege man die Kinder im Herbst zu konfirmiren, da dieselben während des Winters wegen der schlechten Wege nicht die oft 3—4 Stunden weite Strecke nach dem Kirchdorf zurücklegen könnten. Falls sein Antrag nicht angenommen würde, würden die Kinder der Gemeinde **Berne** vor Entlassung aus der Schule ein halbes Jahr älter werden, als anderswo.

Berichterstatter Abg. **Hullmann**: Der Antrag des Abgeordneten **Bulling** sei einer gewissen Billigkeit entsprechend, wenn es auch unangenehm erscheinen müsse, wieder eine Ungleichheit einzuführen. Man brauche sich eigentlich hier nicht um eine kirchliche Einrichtung, wie die Konfirmation, zu kümmern. Thatsächlich werde aber doch stets die Schulzeit bis zur Konfirmation ausgedehnt. Die Kinder würden noch ein halbes Jahr länger in die Schule gehen müssen und am Erwerbe gehindert sein, was doch für die kleinen Leute sehr beschwerlich sein würde. Es müsse ein halbes Jahr in diesen Gegenden der gewöhnlichen Schulzeit zugelegt oder von derselben abgenommen werden. Er sei mit dem Abgeordneten **Bulling** für das Letztere, zumal ja der Staat darauf einwirken könne, daß in den betreffenden Gemeinden die Konfirmationszeit, wenn irgend möglich, auf die gewöhnliche Zeit verlegt werde. Im letzteren Falle werde der Zusatzantrag von selbst gegenstandslos werden.

Der Antrag des Abgeordneten **Bulling** wurde angenommen, ebenso der §. 1 des Entwurfs mit dem beschlossenen Zusatz.

Hierauf wurde der Ausschußantrag Nr. 2, den §. 2 anzunehmen, zur Debatte verstellt.

Der Abg. **Rüdebusch** stellte folgenden Antrag:

Der Landtag beschließe, im §. 2 Absatz 2 Zeile 1 hinter dem Worte „Schulinspektor“ statt „oder“ zu setzen „und.“

Begründung.

Um gegen Mißbrauch gesichert zu sein, dürfte es zweckmäßig erscheinen, wenn Anträge auf Zurückstellung von Schulinspektor und Lehrer gemeinschaftlich zu stellen sind.

Es ist anzunehmen, daß die betreffenden Anträge vom Oberschulkollegium immer genehmigt werden, eine Berufung wird den Eltern beziehungsweise den Vormündern des Kindes nicht zustehen und könnte deshalb ein einseitiges Vorgehen leicht zu Härten führen.

Der Antrag wurde unterstützt und über ihn die Berathung eröffnet.

Reg.-Commissär **Römer**: Die Fassung des Art. 2, wonach sowohl dem Schulinspektor, als dem Lehrer das Recht zustehe, Anträge auf Strafverlängerung zu stellen, sei deshalb am Platz, weil die Lehrer häufig, ohne Erbitterung gegen

sich wach zu rufen, einen solchen Antrag nicht stellen könnten. Das Oberschulkollegium würde sicher nicht eine Strafverlängerung ohne vorgängige Prüfung verhängen, wenn Schulinspektor und Lehrer dissentirten. Wenn ein Schulinspektor den Antrag gestellt hätte, würde selbstredend der Lehrer stets gehört werden.

Abg. **Hullmann**: Er kenne die Meinung des Ausschusses über den Antrag des Abg. Rübibusch nicht, da dieser, wie auch vorher der Bulling'sche Antrag, erst hier zur Sprache gekommen sei. Er selbst lege kein besonderes Gewicht auf die vom Abg. Rübibusch angeführten Bedenken. Auch wo ein einseitiger Antrag des Schulinspektors vorliege, werde man nicht beschließen, ohne den Lehrer gehört oder einen Bericht von demselben eingezogen zu haben. — Die persönliche Verantwortung für die Antragstellung dürfe den Lehrern nicht aufgebürdet werden; das litte ihre persönliche Stellung in der Gemeinde nicht. Aus diesen Gründen befürworte er in Uebereinstimmung mit dem Regierungskommissär die Ablehnung des Antrages. Doch lege er auf die ganze Frage nicht viel Gewicht.

Der Antrag des Abgeordneten Rübibusch wurde abgelehnt. Der Ausschufantrag Nr. 2 wurde angenommen; ebenso der Ausschufantrag Nr. 3: den §. 3 anzunehmen.

Nach Erledigung dieser Gegenstände der Tagesordnung übernahm wieder der Präsident Hullmann den Vorsitz.

III. Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Rabattvergütungen der Apotheker.

IV. Desgl. desgl. für das Herzogthum Oldenburg, betr. desgl.

Beide gleichlautenden Entwürfe wurden auf Vorschlag des Präsidenten zugleich zur Debatte gestellt. Zu dem unter III. genannten Entwurf beantragte eine Mehrheit des Ausschusses: der Landtag wolle dem vorgelegten Gesetzentwurf seine Zustimmung versagen, eine Minderheit: der Landtag wolle dem vorgelegten Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen. Zu dem unter IV. genannten Entwurf stellte ebenfalls die Mehrheit des Ausschusses den Antrag: der Landtag wolle den vorgelegten Gesetzentwurf ablehnen, dagegen die Minderheit: der Landtag wolle demselben seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Reg.-Kommissär **Mugenbecher**: Folgende Gründe würden für den Antrag auf Ablehnung des Gesetzentwurfs geltend gemacht. — Erstens heiße es: die Apotheker müßten nicht von der Pflicht zur Rabattvergütung befreit werden, da sie durch ihre Privilegien noch einen so bedeutenden Schutz genönnen, wie kein anderes Gewerbe. — Allerdings seien sie trotz der neuen Gewerbeordnung in diesem Augenblick noch gesetzlich geschützt. Es verhalte sich dies im Herzogthum Oldenburg und Fürstenthum Lübeck nicht anders, als in Hannover und Schleswig-Holstein. Auch in Preußen existirten Privilegien und gesetzlicher Schutz für die Apotheker. Die Taxe sei unter dem Einfluß dieses Schutzes

entstanden; dieser Schutz sei bei Entwerfung der Taxe berücksichtigt worden.

Zweitens werde behauptet, es sei noch nicht nachgewiesen, in welchem Maße die Apotheker durch die neu eingeführte Preussische Arzneitaxe gegen die früher bestandene Taxe in Wirklichkeit geschädigt würden. — Hierüber wolle er einige Notizen geben. Was Lübeck betreffe, so habe das dortige Physikat eine Zusammenstellung von Recepten vorgelegt, welche in der ersten und zweiten Hälfte des Jahres 1868 dort dispensirt seien. Diese Zusammenstellung ergebe für die Apotheke zu Eutin etwa 10 Thlr., für die zu Schwartau etwa 11 Thlr. Minder-Einnahme auf 1000 Recepte gegen die Einnahmen unter der Herrschaft der alten Taxe. — Im Herzogthum habe man den Preis von 50 Recepten nach beiden Taxen veranschlagt. Nach früherer Taxe betrage derselbe 23 Thlr. 29 gr., nach neuer 19 Thlr. 15 gr. Die Differenz betrage demnach ca. 16 $\frac{1}{3}$ % — Das besonders für die Marschgegenden so wichtige Chinin sei nach der neuen Taxe wesentlich im Preise gesunken. Man habe für 25 Chininpräparate eine vergleichende Rechnung gemacht. Hiernach habe früher der Preis fast 16 Thlr. betragen, welcher jetzt sich auf nur reichlich 12 Thlr. stelle. Die Differenz mache hiernach fast 25% aus.

Drittens berufe man sich auf die Annehmlichkeiten, welche den Apothekern dadurch erwüchsen, daß ihnen für die Arzneilieferungen an Arme nicht nur niemals Verlust entstehe, sondern sie auch ihre Rechnungen in Einer Summe regelmäßig honorirt erhielten. Diesen Vortheil hätten aber alle Gewerbetreibende, welche mit öffentlichen Kassen zu thun hätten.

Noch einige Punkte sprächen für die Annahme des Gesetzentwurfs. Würde derselbe abgelehnt, so würde eine große Ungleichheit zwischen den einzelnen Provinzen die Folge sein. In Birkenfeld gelte seit 1861 die Preussische Taxe, und sei dort der Rabatt aufgehoben. In Sever sei die Verpflichtung zur Rabattvergütung durch eine Verfügung der Regierung eingeführt worden. Auf demselben Wege könne sie von der Staatsregierung auch wieder aufgehoben werden. In Kniphausen, wo sich nur die Eine Apotheke zu Fedderwarden befände, beruhe die Rabattverpflichtung auf der von der Bentink'schen Regierung ertheilten Concession. Wenn der jetzige Besitzer die Apotheke aufgebe und ein neuer Apotheker concessionirt sein wolle, werde die Staatsregierung diesem Letzteren doch nicht eine Bedingung auflegen, die ihrer Ansicht nach verkehrt sei.

Endlich sei zu berücksichtigen, daß die Apothekerverhältnisse im Herzogthum und im Fürstenthum Lübeck dieselben seien, wie in Preußen, zumal auch in den umliegenden Preussischen Provinzen. Würde dort die Verpflichtung zur Rabattvergütung aufgehoben, im Oldenburgischen aber nicht, so würden die Oldenburgischen Apotheker den Preussischen gegenüber eine schlechte Stellung haben.

Aus allen angeführten Gründen müsse die Annahme der Minoritätsanträge empfohlen werden.

Abg. Wulff: Er sei für Annahme der Majoritätsanträge. Namentlich im Fürstenthum Lübeck müsse der Wegfall der Rabattverpflichtung unbillig erscheinen, so lange die Privilegien der Apotheker beständen. Die beiden Apotheken zu Gutin und Schwartau hätten mit ihren Filialen das ganze Apothekenwesen des Landes inne. Wäre Konkurrenz auf diesem Gebiet vorhanden, so würden auch arme Gemeinden in der Lage sein, mit dem einen oder anderen Apotheker billige Kontrakte abzuschließen. Das sei bei den herrschenden Privilegien nicht möglich. So lange die Apotheker im Besitze ihrer bisherigen Vorrechte seien, müßten sie auch die diesen Vorrechten entsprechenden Pflichten tragen. Man wolle durch dies Gesetz eine größere Uebereinstimmung mit dem Nachbarstaat Preußen erreichen, damit bin ich ganz einverstanden. Man solle aber auch bedenken, daß in diesem größeren Staat sich verhältnismäßig auch mehr Apotheken fänden, während in den kleineren Staaten es deren nur eine geringe Anzahl gebe und deshalb auch nur wenig Konkurrenz auf diesem Gebiet anzutreffen sei. So lange noch die Vorrechte der Apotheker beständen, müsse auch eine Ausnahme in der Gesetzgebung beibehalten werden. Die neue Taxe solle angeblich auf die Preise der Apothekerwaaren drücken. Die Veränderung in den Zollverhältnissen werde aber einen bedeutenden Einfluß auf die vom Regierungskommissär mitgetheilten Berechnungen gehabt haben. Das Fürstenthum sei bis auf die neueste Zeit vom norddeutschen Zollverband durch die Linien des sehr hohen dänischen Zolls abgesperrt gewesen. Jetzt, wo dieser Zustand aufgehört habe, könnten die Apotheker ihre Waaren billiger beziehen, also wären sie auch im Stande, dieselben billiger zu verkaufen.

Abg. Schomann: Wenn es sich auch um keine Lebensfrage für die Apotheker handele, so käme es doch bei manchen auf einige hundert Thaler an. Man müsse die Interessen gewissenhaft abwägen, sowohl die des Publikums, als die der Apotheker. Es müsse überhaupt exorbitant erscheinen, einen Gewerbetreibenden zu zwingen, einen Rabatt zu geben. Eine solche Bestimmung könne nur aus besonderen Gründen zulässig erscheinen. Im vorigen Jahrhundert, vielleicht selbst noch in den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts, möchten solche Gründe vorgelegen haben. Die Verhältnisse hätten sich indessen so geändert, daß sich die Gesetzgebung scheuen müsse, solche exorbitante Zustände aufrechtzuerhalten. — Der Regierungskommissär habe bereits ausgeführt, daß die Privilegien der Apotheker nicht mehr die Bedeutung hätten, wie früher. Er wolle darauf hinweisen, daß diese Privilegien von den meisten Inhabern theuer bezahlt seien. Bringe man ihr Anlagekapital in Anschlag, so seien sie nicht viel besser daran, als andere Gewerbetreibende auch. — Der Einwurf, daß die Apotheker ihre Armenrechnungen in Einer Summe bezahlt erhielten, sei bereits vom Regierungskommissär hinreichend gewürdigt worden. Er wolle nur noch bemerken, daß die Apotheker in vieler Beziehung gegenüber auch anderen Gewerbetreibenden benachtheiligt seien. Der Apotheker könne

weder, noch dürfe er so viele Rücksichten nehmen, ob er creditiren solle als ein anderer Geschäftsmann. Der Arzt schicke ihm die Recepte, es handele sich vielleicht um einen Kranken, welcher nicht von der Armencaße unterstützt würde, doch aber nicht creditwürdig erscheine. Schon aus Humanität dürfe der Apotheker in einem solchen Fall den Credit nicht verweigern. Insofern stehe er also ungünstiger, wie ein anderer Gewerbetreibender.

Man dürfe aus den angeführten Gründen die Apotheker nicht mehr zur Rabattvergütung zwingen. Die Aufhebung dieses Zwanges sei auch gewissermaßen ein integrierender Bestandtheil der Preussischen Taxe. Wenn man die Vortheile der neuen Einrichtung wolle, müsse man auch die damit verbundenen kleinen Nachtheile auf sich nehmen. Er sei demnach für Annahme der Minoritätsanträge.

Reg.-Commissär Muzenbecher: Folgendes habe er dem Abgeordneten Wulff in Bezug auf die Verhältnisse des Fürstenthums Lübeck zu erwiedern. Ein Schreiben des Königl. Medicinalinspectors für Holstein erkläre ausdrücklich, daß die Taxe niedriger sei, wie die frühere Holsteinische. Schließlich wolle er noch bemerken, daß der Rabatt nicht etwa den Armen zu Gute komme, sondern indirect durch die Armencaße gerade den Wohlhabenden.

Abg. Russell: Nach den im Reichstag angenommenen freisinnigen Principien der neuen Gewerbeordnung zweifelte er nicht, daß auch noch die Privilegien der Apotheken beseitigt werden würden. Es liege diese Frage auch bereits dem Bundeskanzleramt zur Erwägung vor. Man könne das Vorgehen der Bundesgesetzgebung erwarten. Es sei ihm übrigens höchst zweifelhaft, ob die Aufhebung jener Privilegien im allgemeinen Interesse sein würde. Deutschland besitze anerkanntermaßen die vorzüglichsten Apotheken der Welt. Sehr fraglich müsse es erscheinen, ob dieselben sich nach Wegfall des gesetzlichen Schutzes auf der gleichen Höhe halten könnten. Vielleicht werde sich herausstellen, daß die Aenderung nicht zu Gunsten des gesammten Publikums, sondern nur der Wenigen, welche gerade in der Lage seien mit Vortheil eine Apotheke anzulegen, ausschlage. Trotz alledem glaube er, daß diese Privilegien beseitigt würden. Uebrigens seien die Apotheken keineswegs, wie man geneigt scheine anzunehmen, eine Art Goldgruben, es sei keine zu große Einnahme aus ihnen zu schöpfen. Aehnlich habe man, so lange die Mühlen concessionirt waren, geglaubt: das Müllergewerbe sei unverhältnismäßig einträglich. Die Erfahrung, welche man jetzt bei der Freiheit dieses Gewerbes gemacht habe, lehre aber etwas Anderes.

Gleichen Irrthümern gebe man sich jetzt über den aus dem Wirthschaftsbetrieb zu ziehenden Gewinn hin. Auch auf diesem jetzt freigegebenen Gebiet würde die Enttäuschung nicht ausbleiben.

Die Staatsregierung habe mit ihrer Ansicht, daß es nicht gerechtfertigt, sei den Apothekern noch fernerhin Rabatt auf-



zulegen, Recht, indem er in Hannover, wo der Rabatt bestanden habe, bei Einführung der neuen Taxe durch Ministerialrescript beseitigt sei. Die kleinen Apotheken an der Grenze könnten mit der Verpflichtung zur Rabattvergütung mit denen im Hannöverschen nicht concurriren. Die Staatsregierung, welche die neue Taxe im Verordnungswege eingeführt habe, müsse, wenn dies Gesetz nicht angenommen werde, die Taxe im Verordnungswege wiederum erhöhen; sie werde etwa 5% aufschlagen. Das größere Publikum, welches jetzt durch die geringe Taxe begünstigt erscheine, werde in diesem Fall den Schaden haben, die Reichen dagegen, welche das Armengeld aufbringen, zögen den Gewinn. Die Staatsregierung scheine nach ihrer Vorlage der Ansicht zu sein, daß die Apotheker durch die auf dem Verordnungswege eingeführte Taxe ungerecht benachtheiligt seien. Es erscheine von diesem Gesichtspunkt aus als das einzig Richtige, falls die Vorlage abgelehnt würde, um einige Procent die Taxe zu erhöhen.

Abg. Propping: Er gebe der Mehrheit des Ausschusses zu, daß auch noch heute ein Apothekenprivilegium ein Mittel zu außergewöhnlichem Verdienst sein könne. In den meisten Fällen aber seien die Apotheken aus dem Besitz der privilegierten Familien durch Kauf an andere Personen übergegangen. So seien die Privilegien vielfach zu lebenslänglichen Concessionen herabgewindert. Aus eigener Beobachtung wisse er, daß solche Apothekeninhaber weder für das angelegte Capital noch für ihre Arbeit eine mehr als landesübliche Verzinsung erzielten. Er habe eine Apotheke im Herzogthum im Auge, welche im Kauf 38,000 Thlr. gekostet habe.

Dieselbe besitze einen Umsatz von 5000 Thlr., auf Rohmaterial müßten 800 Thlr. verwendet werden, Bruttoverdienst bringe sie hiernach 4200 Thlr., das mache nach Abzug des Gehülfslohnes u. s. w. 3800 Thlr. Nettoverdienst. Der Apotheker ziehe also 10% des Anlagecapitals als Vergütung für Capital und Arbeit. Dies bedeute einen nicht mehr als landesüblichen Gewinn, auf welchen Kaufmann, wie Landmann Anspruch machen könnten. — Es sei nicht abzusehen, wie man billiger Weise die schon durch die neue Taxe benachtheiligten Apotheker noch mit dieser Bürde belasten könne.

Abg. Graepel: Er müsse sich für die Anträge der Ausschlußmehrheit erklären. In Preußen existire zwar die bei uns geltende Bestimmung nicht. Auch er sei für eine einheitliche Gesetzgebung innerhalb des Norddeutschen Bundes. Man dürfe aber dies an sich berechnigte Streben auch nicht zu weit treiben. Wenn Verbitterung und Anzuträglichkeiten aus den Verschiedenheiten der Gesetzgebungen entstehen könnten, sei dies Streben ganz an seinem Platze. Wo aber keine überwiegenden Gründe für eine Ausgleichung der Verschiedenheiten vorliegen, würde man durch eine solche die Abhängigkeit von Preußen doch zu weit treiben.

Auch der Umstand, daß in Vorkensfeld der Rabatt aufgehoben sei, könne ihn nicht bestimmen. Es könne unmöglich nachtheilig sein und sei für das Herzogthum und das Fürsten-

thum Lübeck gleichgültig, ob dort etwas Anderes gelte, als in den letztgenannten beiden Provinzen. Es sei zuzugeben, daß der durch Verordnung für Jever eingeführte Rabatt auch einseitig von der Staatsregierung wieder aufgehoben werden könne. Man dürfe aber doch annehmen, daß die Staatsregierung Verschiedenheiten nicht gerade da einführen werde, wo dieselben offenbar Anzuträglichkeiten im Gefolge haben müßten.

Man habe die Aufhebung des Rabatts als billig beansprucht mit Rücksicht auf die neue Taxe. Er wolle die Richtigkeit der Angaben des Regierungskommissärs nicht in Zweifel ziehen, halte aber eine Ermäßigung der Taxe für nur wünschenswerth im Interesse des Landes. Wenn dies aber der Fall sei, so müsse man nicht auf der anderen Seite den Apothekern auf Kosten des Publikums einen Ersatz zukommen lassen, indem man die denselben aufgelegte Beschränkung aufhebe.

Ferner wurde behauptet, das Princip der Gewerbeordnung erlaube nicht das Fortbestehen der Rabattvergütung. Man könne aber nicht anerkennen, daß diese Bestimmung jenem Princip widerstreite, so lange das Apothekergewerbe auch sonst von demselben ausgenommen sei. Verlangten die Apotheker auch noch fernerhin privilegiert zu sein, so müßten sie sich auch die mit ihrem Privilegium zusammenhängenden Beschränkungen gefallen lassen. Wie enorm noch die Begünstigung der Apotheker sei, bewiesen die ungemein hohen Summen, welche für den Ankauf einer Apotheke bezahlt würden. Es seien dies Zustände, wie sie nicht bestehen sollten und nicht lange bestehen könnten. Im Interesse des Publikums müsse man auf eine Aenderung dieser Zustände hinarbeiten.

Abg. Ramien: Er sei für die Ausschlußmajorität. So lange die Apotheken noch Privilegien und Schutz genöffen, sei es ganz gerechtfertigt, daß sie auch die Lasten ihrer Sonderstellung forttragen.

Die Privilegien der Apotheken ständen mit den Grundsätzen der Gewerbefreiheit in Widerspruch, sie seien schädlich für das Gemeinwohl, indem durch sie die heilsamen Wirkungen der Konkurrenz ausgeschlossen würden.

Er stelle daher den Antrag:

Die Staatsregierung zu ersuchen:

der nächsten Landtagsversammlung eine Vorlage wegen Aufhebung oder doch möglicher Beschränkung der bestehenden Apotheker-Privilegien zu machen.
Ramien. Wulff. Rüdibusch. Huchting.
Abels. Müller. Bulling. Schildt.

Motive.

Diese Privilegien stehen mit dem Grundsatz der Gewerbefreiheit im Widerspruch, sie sind schädlich für das Gemeinwohl, denn sie sind der Anlegung der durch das Bedürfniß erforderlichen neuen Apotheken hinderlich, ja, sie machen dadurch, daß mehrere benachbarte Apotheken in Einer Hand sind, zum Nachtheil des betreffenden Publikums eine Concurrnz unter diesen Apo-

theften unmöglich. Aehnliche Privilegien sind schon wiederholt, z. B. durch das Staatsgrundgesetz und durch die Gewerbefreiheit, aufgehoben worden.

Reg.-Kommissär Nutzenbecher: Diese Angelegenheit sei bereits von Seiten des Norddeutschen Bundes in Angriff genommen worden. Das Bundeskanzleramt beschäftige sich gegenwärtig mit derselben. Er glaube nicht, daß die Staatsregierung in der Lage sei, sich mit dieser Frage, zur Zeit wenigstens, näher zu beschäftigen.

Präsident: Er mache darauf aufmerksam, daß es sich hier nicht um einen Antrag zum Gegenstand der heutigen Tagesordnung, sondern um einen selbstständigen Antrag handle. Er wolle indessen nicht hinderlich sein, wenn ein Redner auch schon heute sachlich auf diesen Gegenstand eingehe. Der Antrag sei genügend unterstützt, über seine geschäftliche Behandlung sei später zu sprechen.

Abg. Lübben: Er sei in der Lage, die Unzuträglichkeiten dieses Privilegiums an den Zuständen in seiner Nachbarschaft nachzuweisen. In dem ganzen Butjadinger- und Stadlande befände sich nur Eine Apotheke mit 2 Zillalen. In Ovelgönne, Brake wie Stollhamm, überall komme man, um Arznei für die Armen zu erhalten, zu demselben Apotheker Fischer. Bei Annahme des Entwurfs würden die Apotheker in einer besseren Lage sein, als andere Lieferanten, welche z. B. Brod u. s. w. an die Armen zu liefern haben. Jeder Lieferant gebe das Brod 1 gr. billiger an die Ortsarmen, als er es sonst verkaufe. Die Apotheken würden sich auf dergleichen nicht einlassen. Dabei sei, wenn auch nicht überall, doch in der Heimath des Redners die Armenlast bedenklich hoch geworden. Da kämen 2 Thlr. Armengeld auf den Kopf, 150 Thlr. erhalte die Apotheke für an Arme gelieferte Waare. Bei Annahme des Entwurfs müßten die dortigen Gemeinden fürchten, 25 bis 40 Thlr. in Zukunft mehr an die Apotheken zahlen zu müssen. Bei freier Konkurrenz werde, wie das Brod, so auch die Arznei billiger werden. Dabei brauche man den Apothekern nicht zu nahe zu treten. Wenn die neue Taxe auch niedrig sei, so könne doch der Arzt, welcher die Rechnungen revidire, den Unterschied der alten und neuen Taxe veranschlagen und vielleicht mehr anrechnen.

Endlich sei noch zu bemerken, daß die Armengelder nicht allein von den Reichen bezahlt würden. Vielmehr zahle Jeder, der eben nicht arm sei, auch Armengeld. Auch solche fühlten die Last, welche nur 1 gr. zu zahlen hätten.

Er ersuche die Versammlung, nicht für die Aufhebung der Rabattvergütung zu stimmen.

Abg. Ahlhorn: Es sei vom Regierungsrathe mitgetheilt worden, daß die Preußische Taxe geringer sei, wie die vormalige Oldenburgische. Der Abg. Wulff habe jedoch mit Recht nachgewiesen, daß der Grund der Preisänderungen wesentlich in der Veränderung der Zollgränzen zu suchen sei. Wegen der angeblichen Aenderung im Preise des Chinin sei noch zu bemerken, daß dieses für die Marschgegenden so sehr

wichtige Heilmittel von jeher den größten Preisschwankungen unterworfen gewesen sei. Der Preis habe variirt von 30 zu 60, von 50 zu 100. Die Taxe habe daher wahrscheinlich keinen Einfluß auf eine Aenderung der Chininpreise.

In Birkenfeld sei die Lage der Dinge eine andere, wie hier. Es sei dies ein kleineres, rund von Preußen umschlossenes Land. Manches, was dort passe, passe nicht hier. — In Kniphausen sei nur ein Apotheker und zwar sei dies der Einzige, welcher Etwas für sein Privilegium in die Staatskasse zu zahlen habe. Bei seinem Ableben werde das Privilegium wohl nicht verlängert werden und das Verhältniß sich ausgleichen. Im Uebrigen müsse man der Staatsregierung überlassen, ob sie die auf dem Wege der Verordnung eingeführten Bestimmungen in derselben Weise wieder aufheben oder ändern wolle. Der Abg. Russell habe in dieser Beziehung der Staatsregierung einen Rathschlag erteilt. Es sei die Sache dieser Letzteren, ob sie dem genannten Herrn folgen wolle oder nicht.

Uebrigens sei auch dem Wohlhabenden eine kleine Ermäßigung der drückenden Armenlast zu gönnen, wenigstens, wo diese Last so groß sei, wie in den Marschen. Aber auch Solche seien vorhanden, welche nur 1 oder 2 gr. Armengeld zu geben hätten.

Endlich müsse noch hervorgehoben werden, daß in Preußen viel leichter Concessionen für Apotheker erteilt würden, als in Oldenburg. In der Stadt Oldenburg existirten nur 3 Apotheken. Ebenso viele seien daseibst schon vor 50 Jahren gewesen, als die Einwohnerzahl erst die Hälfte der jetzigen Höhe erreicht habe. Aehnlich verhalte es sich in Barel. Wenn nun in diesen Städten nicht geklagt würde und die vorhandenen Apotheken das Publikum gut bedienten, so sei das doch auf dem Lande vielfach anders. In seinem Heimathsorte sei jetzt eine Apotheke concessionirt, wofür man der Regierung danken müsse. Aber auch Anderen müsse geholfen werden. Es würden die zahlreichen Bitten um Concessionirung fast immer abschlägig beschieden. Es schiene daher geboten, diese Gelegenheit zu benutzen, um eine kleine Pression auf die Regierung auszuüben. Der Landtag würde sich auch in dieser Frage nachgiebiger zeigen, wenn mehr Apotheken concessionirt worden wären.

Abg. Russell: Er sei der Ansicht, daß der Abgeordnete Ahlhorn von der Voraussetzung ausgehen müsse, die Staatsregierung, sowie Redner ließen sich nur durch ihr Rechtsgefühl bestimmen. Er dürfe der Staatsregierung nicht supponiren, daß sie die Apotheken begünstigen wolle. Dieselbe wolle vielmehr nur eine Entschädigung dafür gewähren, daß sie den Apothekern die neue Preußische Taxe aufocroyirt habe. Auch seine Rathschläge seien ihm lediglich vom Gerechtigkeitsgefühl eingegeben worden. Er könne nur hoffen, daß man sie befolge. — Man spreche immer davon, daß die Apotheken so sehr bevorzugt seien. Diese Privilegien seien aber von den jetzigen Besitzern theuer erkauft. Wenn man einen be-



deutenden Aufwand machen müsse, um die Einnahmen zu heben, so würde der Vorzug ausgeglichen. Er bleibe dabei, daß es nur der Gerechtigkeit entspreche, die Apotheker dieses Landes denen des Nachbarlandes gleich zu stellen.

Wenn man den Apothekern durch die niedrigere Taxe eine Verpflichtung auflege, müsse man dies auch wieder ausgleichen. Die Mehrheit des Ausschusses spreche in ihrem Bericht selbst aus, daß sie, falls der Nachweis geführt werde, in welchem Maße die jetzige Taxe die Apotheken gegen die frühere schlechter gestellt habe, eine Ermäßigung des Rabatts bewilligen werde. Zugegeben demnach, daß die jetzige Taxe geringer sei, ständen die Mitglieder der Majorität ganz auf dem Boden, auf dem er selbst stände und müßten nach Ablehnung der Vorlage selbst der Staatsregierung eine Erhöhung der Taxe rathen.

Die Verpflichtung zur Rabattvergütung wolle man doch nicht als eine berechtigte Eigenthümlichkeit Oldenburgs konserviren, man solle der Gesetzgebung des größeren Staats folgen.

Abg. **Ahlhorn**: Die vom Abg. Propping mitgetheilte Berechnung spreche für die Meinung der Ausschlußmehrheit. 38,000 Thlr. seien eine enorme Summe für eine Apotheke. Die Apotheker schienen danach ihre Hoffnung noch auf eine lange Dauer ihres Privilegiums zu setzen. — Er mache noch darauf aufmerksam, daß mit der Taxe auch die Preussische Medicinalordnung zusammenhänge. Wenn diese Medicinalordnung bei uns in Geltung wäre, so würden wir Manches, wie Glaubersalz u. s. w., statt allein beim Apotheker, auch beim Krämer kaufen können. Das Publikum würde sich hierbei sicher besser stehen. Das Land warte schon lange darauf, daß diese Medicinalordnung eingeführt werde.

Reg.-Kommissär **Mutzenbecher**: Wenn er nicht sehr irre, solle von Bundeswegen bestimmt werden, welche Medicamente von den Apothekern feil gehalten werden sollen und welche dieselben allein feil halten dürfen. Seines Wissens sei die Regierungsbekanntmachung vom 13. September 1823 nach dem Muster der einschlagenden Preussischen und Hannoverischen Bestimmungen erlassen worden.

Abg. **Propping**: Als eine Goldgrube könne das Apothekergewerbe nun und nimmer gelten. Wenn in dem von ihm angezogenen Beispiel der Nettoerlös 3800 Thaler betragen habe, so müsse man den enormen Capitalaufwand berücksichtigen. Trotz aufgewandten Reichthums und Arbeitskraft bedeute obige Summe nur den durchaus nicht mehr als landesüblichen Gewinn von 10%.

Abg. **Rüdebusch**: In seiner Heimath Hüntlosen wohne seit Kurzem ein junger Arzt, welcher so viel zu thun habe, daß er es kaum bewältigen könne. Die nächsten Apotheken seien die in Wildeshausen, welche 3, die in Oldenburg, welche 4 Stunden entfernt seien. Alle Bitten um Concessionirung einer Apotheke in Hüntlosen seien bisher abschlägig beschieden worden. Da herrsche in Preußen eine liberalere Praxis.

Namentlich in Erwägung dieses Umstandes sei er gegen die Vorlage der Staatsregierung.

Berichterstatter Abg. **Giffel**: Es sei eine so erschöpfende Debatte bereits geführt worden, daß er nichts Neues nachzutragen habe. Er betone die Nothwendigkeit nach Einheit zu streben und Verschiedenheiten in Gesetzgebung und Verhältnissen zu vermeiden. Er wünsche keine Ausnahmbestimmungen für Oldenburg. Die Privilegien würden fallen. Fänden sie sich gegenwärtig in Oldenburg noch vor, so doch auch in Preußen.

Abg. **Ahlhorn** beantragte namentliche Abstimmung über die Vorlage der Staatsregierung sub III. der Tagesordnung.

Es stimmten für den Gesetzentwurf die Abgeordneten Bargmann, Bünnemeyer, Giffel, Hullmann, Propping, Ruffell, Schomann; gegen den Gesetzentwurf die Abgeordneten Abels, Ahlhorn, Blunt, Bulling, Gils, Gammann, Graepel, von Hammel, Hoyer, Huchting, Lengler, Lübben, Maas, Massing, Müller, Oidejohannis, Ramien, Rüdebusch, Schildt, Schwegmann, Selkman, Willers, Wulff.

Es fehlten die Abgeordneten Strodthoff (krank) und Stukenborg (beurlaubt).

Der Gesetzentwurf wurde also mit 23 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Hierauf wurde der Gesetzentwurf sub IV. der Tagesordnung ebenfalls abgelehnt.

Der Antrag des Abg. Ramien wurde sodann nochmals vorgelesen. Nachdem die Mehrheit beschlossen hatte, denselben in Betracht zu ziehen, schlug der Präsident vor: denselben nicht an einen Ausschuß zu verweisen, sondern ohne Weiteres zur Verhandlung in einer der nächsten Sitzungen zu bringen. Es wurde dieser Vorschlag ohne Widerspruch angenommen.

V. Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum wegen Bestrafung des Handels mit Neger- und Sklaven.

Ein Antrag auf Annahme oder Ablehnung des Entwurfs im Ganzen lag nicht vor, es wurde demgemäß in die Specialberathung eingetreten.

Der Antrag des Ausschusses lautete:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe für den Fall, daß der Norddeutsche Bund dem unterm 20. Decbr. 1841 zwischen Preußen, Frankreich, Großbritannien, Oesterreich und Rußland wegen Unterdrückung des Negerhandels geschlossenen Vertrage beitrete, seine Zustimmung ertheilen, jedoch unter Beschluß folgender Abänderungen desselben:

Zu Art. 1, daß hinter den Worten „Jedes oldenburger Schiff“ die Worte „welches von einem Kreuzer angehalten wird“ eingeschaltet werden.

Zu Art. 3 Absatz 1, daß es am Ende des Absatzes „denselben“ statt „demselben“ zu heißen hat.



Zu Art. 3 Absatz 2, daß nach dem Worte „Jahren“ die Worte „und Unterfagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte“ einzuschalten sind.

Zu Art. 6 Absatz 1 am Ende, daß statt der Worte „mit ein- bis dreijähriger Gefängnißstrafe belegt“ die Worte „mit ein- bis dreijährigem Gefängniß und mit Unterfagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft“ gesetzt werden.

Zu Art. 7, daß dieser Artikel ganz gestrichen wird.

Geschieht dieß, so wird Art. 8 zum Art. 7 und rückt in dieser Weise jeder folgende Artikel um eine Nummer vor.

Zuerst wurde über den Art. 1 des Entwurfs und die vom Ausschuß hierzu beantragte Einschaltung debattirt.

Reg.-Commissär **Römer**: Die Staatsregierung halte den Artikel in der Fassung des Entwurfs für korrekter, als mit der vom Ausschuß vorgeschlagenen Abänderung. Die Strafbarkeit einer Handlung könne nicht von der Art und Weise abhängig sein, auf welche sie zur Kenntniß des Richters gelange. Eine Benachtheiligung des Handels sei von der im Entwurf vorgenommenen Aenderung des Preussischen Gesetzes nicht zu erwarten.

Uebrigens betrachte die Staatsregierung den Differenzpunkt für unwesentlich und werde in der Annahme der vom Ausschuß in Vorschlag gebrachten Einschaltung kein Hinderniß für die Annahme des Gesetzes finden.

Berichterstatter Abg. **Bargmann**: Ihm erscheine die Beibehaltung der ursprünglichen Preussischen Fassung korrekter, als die im vorgelegten Gesetzentwurf vorgenommene Aenderung, in Folge deren die Worte „welches von einem Kreuzer angehalten wird“ fortgelassen seien.

Die Preussische Verordnung vom Jahre 1844 verdanke ihre Entstehung nicht einem Bedürfniß des eigenen Rechtslebens, sondern einem internationalen Vertrage mit den Mächten Frankreich, Großbritannien, Oesterreich und Rußland. Der Regierungskommissär habe bemerkt: es könne nicht darauf ankommen, auf welche Weise eine strafbare Handlung ermittelt werde, um sie zur gerichtlichen Untersuchung und Aburtheilung zu bringen. Diese Auffassung der Sache ist aber nicht die Preussische, sonst würde man die betreffenden strafbaren Handlungen bei der Fassung des neuen Strafgesetzbuches als eigenes Verbrechen, nicht aber durch eine Verordnung, welche sich an einen internationalen Vertrag anlehnte, bedroht haben. Die Absicht des Vertrages gehe dahin, dem Negerhandel nur in einer gesetzlich beschränkten Weise zu steuern. Man habe mit Recht das Interesse der Verkehrsfreiheit möglichst wahren wollen. Deshalb eben solle nur dann, wenn ein Kreuzer ein Sklavenschiff auftreibe, ein gerichtliches Verfahren möglich sein.

Wenn die Motive der Staatsregierung den Fall in Betracht zögen, daß auch bei Gelegenheit des Einlaufens in einen Nothhafen die die gesetzliche Vermuthung begründenden Thatsachen ermittelt werden könnten, so sei hiergegen Folgen-

des einzuwenden. Die Gebiete, in welchen der Negerhandel betrieben werde, seien so weit von unsern Küsten entfernt, daß der vorgesehene Fall unmöglich für uns praktisch werden könne. Demnach seien die Gründe des Ausschusses nicht widerlegt worden. Er müsse uns Gründen der Zweckmäßigkeit, wie mit Rücksicht auf die Conformität der Gesetzgebung Annahme des Ausschußantrages empfehlen.

Nach Schluß der Berathung wurde der Ausschußantrag zum Art. 1 angenommen, dann der Art. 1 mit der beschlossenen Einschaltung. Ueber den Art. 2 wurde die Abstimmung ausgesetzt. Zum Art. 3 wurde der zweite Antrag des Ausschusses zuerst angenommen, dann der Art. 3 mit der soeben beschlossenen Aenderung und der vom Ausschuß zuerst beantragten lediglich redactionellen Berichtigung. Ueber die Art. 4 und 5 wurde die Abstimmung ausgesetzt. Der Abänderungsantrag des Ausschusses zu Art. 6 wurde angenommen, dann der Art. 6 mit der beschlossenen Aenderung.

Hierauf wurde die Debatte eröffnet über den Antrag des Ausschusses auf Streichung des Art. 7.

Reg.-Commissär **Römer**: Die Staatsregierung stimme mit der Auffassung des Ausschusses überein, der Entwurf sei aufgestellt worden vor der Publikation des neuen Gewerbegesetzes. Man habe versäumt, denselben mit Rücksicht auf das letztere einer Prüfung zu unterziehen.

Der Antrag des Ausschusses wurde angenommen. Ueber die Art. 8, 9, 10, 11, 12 des Entwurfs wurde zunächst die Berathung ausgesetzt, sodann die Art. 2, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 12 angenommen.

VI. Mündlicher Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Einführung der Auctionator- und Vergantungsordnung vom 14. Mai 1844 in der ehemaligen Herrschaft Barel.

Berichterstatter Abg. **Schomann**: Wie bekannt, bestehe noch für die Herrschaft Barel eine besondere Vergantungsordnung. Die in derselben enthaltene Bestimmung, daß nur der Auctionsverwalter meißbietende Verkäufe vornehmen dürfe, stehe in Widerspruch mit der neuen Gewerbeordnung und sei spätestens mit dem 1. Januar 1873 als aufgehoben anzusehen. Die Vorlage der Staatsregierung bezwecke, dieser letzteren die Möglichkeit zu verschaffen, schon jetzt oder erst am 1. Januar 1873 oder in der Zwischenzeit die Auctionator- und Vergantungsordnung vom 14. Mai 1844 in der Herrschaft Barel einzuführen. Der Ausschuß habe nicht geglaubt, prüfen zu sollen, in wie weit eine gesetzlich bestimmte Einführungszeit vorzuziehen sei. Im Uebrigen sich den Motiven der Staatsregierung anschließend, auch mit Rücksicht auf die wünschenswerthe gesetzliche Gleichförmigkeit im Herzogthum überhaupt, beantrage er:

Der Landtag wolle den beiden Artikeln des vorgelegten Gesetzentwurfs seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Beide Artikel wurden angenommen.

VII. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Centralvoranschlag für 1870/72.

Der Präsident beantragte, diesen Gegenstand wegen vorgerückter Zeit von der Tagesordnung zu streichen. Nachdem der Landtag, wie die Regierungskommissäre zugestimmt hatten, erklärte er, denselben auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen zu wollen.

VIII. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Aufhebung der Denunciantengebühr.

Der Gesetzentwurf wurde angenommen.

IX. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Aenderung des Gesetzes vom 15. August 1861, die Einführung einer allgemeinen Stierföhrung betr.

Der Gesetzentwurf wurde angenommen.

X. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. das Verfahren bei Wiederincoursezung der zu Gunsten einer Staatsbehörde u. s. w. außer Cours gesetzten Papiere auf den Inhaber.

Der Gesetzentwurf wurde angenommen.

XI. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Veränderung der Grenze zwischen den Gemeinden Altenhuntsorf und Neuenhuntsorf.

Der Gesetzentwurf wurde angenommen.

XII. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Aenderung des Gesetzes vom 10. October 1855 über die Anlage und Benutzung von Dampfkesseln.

Der Gesetzentwurf wurde angenommen.

Der Präsident hat, etwaige Anträge zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Einführung der Auctionator- und Vergantungsordnung vom 14. Mai 1844 in der ehemaligen Herrschaft Barel, binnen 48 Stunden eingehen zu lassen. Er erklärte ferner, daß die übrigen drei in der heutigen Sitzung in erster Lesung angenommenen Gesetzentwürfe, zu denen Abänderungsanträge angenommen seien, zunächst einer Zusammenstellung zur zweiten Lesung unterzogen werden müßten.

Die nächste Sitzung wurde auf den 25. Januar, Morgens 10 Uhr, angesetzt.

Tagesordnung:

- 1) Bericht des Finanzausschusses, betr. den Central-Voranschlag für 1870/72.
- 2) Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Gesetzentwurf, betr. die Kompetenzconflicte.
- 3) Desgl. über den Gesetzentwurf für Birkenfeld, betr. die Eingehung der Ehe.
- 4) Desgl. über den Gesetzentwurf, betr. die Unterstützung der einberufenen Personen der Reserve und Landwehr.
- 5) Antrag des Abg. Rüdibusch.
- 6) Antrag des Abg. Kamien.

Schluß der Sitzung 1½ Uhr Nachmittags.

Der Berichterstatter

Mojen.

